

Entschädigungsregelung
für die Mitglieder der ehrenamtlichen Organe
und der Organausschüsse
der BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
vom 04.12.2012 in der Fassung der
6. Änderung vom 12.12.2024

1. Erstattung der Reisekosten

Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem jeweils für Bundesbeamte/innen geltenden Reisekostenrecht, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen worden ist.

1.1 Fahrtkosten

Es wird erstattet:

1.1.1

bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel – mit Ausnahme von Luft- und Wasserfahrzeugen – die Fahrkosten für die 1. Klasse zuzüglich der Aufpreise, Zuschläge und Reservierungskosten sowie bei notwendiger Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte oder Liegeplatzzuschläge;

1.1.2

bei Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen grundsätzlich die Economy-Klasse.

1.1.3

bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die jeweils nach § 5 Abs. 2 BRKG gültigen Höchstbeträge je km.

1.2 Tage- und Übernachtungsgeld

Es wird Tagegeld gewährt für jeden Kalendertag der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Zurücklegung des Hin- und Rückweges:

1.2.1

Ein Tagegeld entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

1.2.2

für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort Tagegeld in gleicher Höhe.

1.2.3

Erhält der/die Dienstreisende von Amts wegen unentgeltliche Verpflegung, ist von dem Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einzubehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

1.2.4

Bei Auslandsreisen gelten die jeweiligen Festsetzungen der Auslandstagegelder.

Es wird Übernachtungsgeld gewährt:

1.2.5

Übernachtungsgeld wird in Höhe des § 7 BRKG gezahlt.

1.2.6

Höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, soweit diese notwendig sind.

1.2.7

Tage- und Übernachtungsgelder für Kraftfahrer werden gezahlt, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann oder wenn berufsmäßige Kraftfahrer/innen in Anspruch genommen werden.

1.3 Nebenkosten

Nebenkosten werden gegen Nachweis erstattet, z.B. für öffentliche Nahverkehrsmittel, Zubringer zum Flugplatz, Taxi, Zimmer- und Bettkartenbestellungen, Gepäckkosten, Gepäckaufbewahrung, Platzkarten, Parkplatz- und Garagenkosten, Post- und Telekommunikationskosten, u.ä.

1.4 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- und Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BGleiG erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BGleiG.

2. Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung)

Der entgangene Bruttoverdienst der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wird im Einzelfall auf Antrag nach der gesetzlichen Regelung ersetzt (§ 41 Abs.2 SGB IV). Mit der Maßgabe, dass Ersatz für Verdienstaufschlag je Kalendertag für höchstens 10 Std. gewährt wird, wird für jede Stunde der durch ehrenamtliche Tätigkeit versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt:

2.1

aufgrund schriftlichen Nachweises der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst des/der Berechtigten sowie die von ihm/ihr während der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vermeidung von Nachteilen zusätzlich zu tragenden Beiträge zur Rentenversicherung bis zum Betrag von 1/75 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wobei die letzte angefangene Stunde voll angerechnet wird,

2.2

ein Pauschbetrag in Höhe von 1/3 des in Ziffer 2.1 genannten Höchstbetrages, wenn der/die Berechtigte durch schriftliche Erklärung glaubhaft macht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen lässt.

3. Pauschbeträge für Zeitaufwand

Die Pauschbeträge sind steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt durch das Organmitglied.

3.1 Tagespauschale für Sitzungstage

Für jeden Kalendertag einer Sitzung der Organmitglieder (auch der Mitglieder der Rentenausschüsse) wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung ein Pauschbetrag von 90,- EUR gewährt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.

3.2 Monatliche Pauschalen für ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

3.2.1

Für jeden Monat der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung Pauschalbeträge gewährt. Diese betragen:

- für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretenden Vorsitzende/n des Vorstands 900,00 EUR,
- für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Vertreterversammlung 270,00 EUR.

3.2.2

Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann anderen Organmitgliedern ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund besonderen Auftrags vorliegt. Hierüber entscheidet der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Vorstands und/oder dem/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. Gewährt wird ein Betrag in Höhe des Pauschbetrages für Sitzungen.

3.2.3

Für Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, werden keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt.

3.2.4

Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während des Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

4. Pauschbeträge für den Ersatz barer Auslagen

4.1

Zur Abgeltung barer Auslagen im Interesse der BG ETEM werden gewährt:

- dem/der Vorsitzenden des Vorstands und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ein monatlicher Pauschbetrag von 81,00 EUR,
- dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein monatlicher Pauschbetrag von 41,00 EUR.

4.2

Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

4.3

Anderen Organmitgliedern werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

5. Ersatz von Sachschäden

Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ (Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 15.11.1965 – II a 2 – 211 481/3 -) in der jeweils geltenden Fassung werden bei Sachschäden, die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, entsprechend angewendet.

6. Inkrafttreten

Die Entschädigungsregelung in der Fassung der 6. Änderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Entschädigungsregelung der BG ETEM in der am 23.06.2022 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG ETEM am 12. Dezember 2024 in Köln

gez. Cathrin Stern

(Vorsitzende der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2024 beschlossene Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse vom 04.12.2012 in der Fassung der 6. Änderung vom 12.12.2024 wird gemäß § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 21. Januar 2025
112 – 10502#00034#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
gez. Kost